

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 14 (1893)
Heft: 6

Artikel: Einrichtung und Pflege von Schulgärten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-258699>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Bestimmung des Artikels 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone vom Bund finanziell unterstützt werden sollen, und 2) ob nicht durch das Mittel der Bundesbeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei.

Dazu kam das Amendement von Herrn Nationalrat *Jeanhenry* den 21. Juni 1892:

Der Bundesrat wird eingeladen, thunlichst bald Bericht und Antrag betr. die vollständige Durchführung von Art. 27 der Bundesverfassung vorzulegen.

Ferner den 6. Juni 1893 das Amendement von Herrn Nationalrat *Gobat*:

Der Bundesrat wird eingeladen, 1) über die Art und Weise Bericht zu erstatten, in welcher Art. 27, Alinea 2, der Bundesverfassung in Bezug auf genügenden und obligatorischen Primarunterricht in den Kantonen durchgeführt wird; 2) zu untersuchen, durch welche Mittel die in dieser Beziehung bestehenden Lücken ausgefüllt werden könnten, und 3) namentlich zu untersuchen, ob es zur Abhülfe der im Primarunterricht vorhandenen mangelhaften Zustände nicht angezeigt wäre, dass der Bund die Kantone zu Gunsten ihrer Primarschulen in ständiger Weise finanziell unterstütze, und den Räten bezügliche Anträge zu unterbreiten.

Endlich den 7. Juni 1893 der Antrag von Herrn Nationalrat *Steiger* (Bern):

Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, und nach Massgabe des Standes der Bundesfinanzen, die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen. Ziffer 2 ist zu streichen.

In der Abstimmung vom 7. Juni wurde die Motion Curti, amendirt von Herrn Steiger, mit 82 gegen 35 Stimmen erheblich erklärt.

Einrichtung und Pflege von Schulgärten.

Der niederösterreichische Landesschulrat hat eine Instruktion über die Einrichtung und Pflege der Schulgärten erlassen. Da dieses Institut, welches auch vom Standpunkte der Gesundheitspflege der Jugend, sowie für einen gedeihlichen Anschauungsunterricht in der Naturwissenschaft eine hohe Bedeutung und grossen

praktischen Wert besitzt, in der Schweiz bis jetzt noch lange nicht die verdiente Berücksichtigung gefunden hat, so teilen wir hier zur Anregung für Bezirks- und Gemeindeschulbehörden, Lehrer etc. den Wortlaut der erwähnten Instruktion ausführlich mit.

Die Anlage des Schulgartens hat sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten. Die Pflege desselben hängt hauptsächlich von der Individualität und der Berufsliebe des Schulgärtners ab; es lässt sich demnach eine allgemeine Norm in dieser Hinsicht kaum festsetzen; doch erscheint es notwendig, einige allgemeine Gesichtspunkte festzustellen, die bei Errichtung eines Schulgartens massgebend sein sollen:

1. Der Schulgarten ist zunächst vom allgemeinen, erziehlichen Gesichtspunkte zu betrachten.
2. Er darf weder ausschliesslich Baumschule, noch botanischer, noch Gemüse- oder Blumengarten sein, er muss sich vielmehr, auf möglichst einfachen Grundprinzipien fussend, den lokalen Bedürfnissen eng anschliessen.

Jeder vollständige Schulgarten soll nachstehende Bestandteile haben:

1. Eine Abteilung für Obstbau;
2. a. in Weinbaugegenden eine Abteilung für Rebenkultur;
b. in Waldgegenden eine Abteilung für Waldkultur;
3. eine Abteilung für Gemüsebau;
4. eine Abteilung für landwirtschaftliche Versuchszwecke und
5. eine Bienenhütte mit Bienen.

Die Grösse des Schulgartens richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen; in der Regel werden 3—5 Ar vollständig genügen. Der Schulgarten ist vor der Bepflanzung zu rigolen und einzuzäunen. Die Lage und Bodenbeschaffenheit muss derart sein, dass derselbe seinen Zweck auch wirklich erfülle. Der Platz für den Schulgarten soll so gewählt werden, dass in nächster Nähe desselben dem Bedürfnisse an Wasser Rechnung getragen werden kann.

Für die Beistellung des erforderlichen Düngers und der zur Bearbeitung des Schulgartens nötigen Werkzeuge hat der Ortschaftsrath zu sorgen.

I. Obstbau.

In dem Schulgarten sollen zur allgemeinen Anpflanzung bestgeeignete Obstsorten gepflegt und der allgemeinen Verbreitung zugeführt werden.

Um Verständnis und Liebe für den Obstbau zu erzielen und hierdurch dem Baumfrevler am besten zu steuern, leite der Lehrer die Schulkinder an:

- a. Obstkerne auszusäen, die Wildlinge zu pikieren und diese in die Baumschule zu pflanzen;
- b. die Veredlung nach den gebräuchlichsten Veredlungsmethoden vorzunehmen;
- c. einen kronebildenden Baum zu erziehen; endlich
- d. den erwachsenen Baum an den Standort zu pflanzen und ihn zu pflegen.

Der Unterricht im Schulgarten ist derart einzurichten, dass Kinder vom fünften Schuljahre an wenigstens eine Stunde wöchentlich, und zwar ausser der Unterrichtszeit, herangezogen werden.

Es ist selbstverständlich, dass nicht eine ganze Schulklasse oder Abteilung im Schulgarten Verwendung finden kann, sondern dass abwechselnd eine kleine Gruppe von Schülern zu den Belehrungen und Arbeiten heranzuziehen sein wird. In welchem Umfange die Schulkinder an den vorbezeichneten Arbeiten selbst mit Hand anlegen, hängt von der Individualität des Lehrers und der Schulkinder selbst ab.

Schliesst sich der naturkundliche Unterricht an einen gut und ortsgemäss eingerichteten Schulgarten an, so kann der Lehrer in den Sommermonaten nach Massgabe der Witterung und der Bedürfnisse des Unterrichtes mit den Schülern der Obergruppe, beziehungsweise den einzelnen Klassen der Bürgerschule wöchentlich eine Naturgeschichtsstunde im Schulgarten abhalten, vorausgesetzt, dass dieser bereits entsprechend eingerichtet ist.

Mit Rücksicht auf den beschränkten Raum des Schulgartens sollen in der Regel Zwergbäume, und zwar nur einfache Baumformen, gepflanzt werden.

Gesträuchpartien, wie Quitten, Mispeln, Haselnüsse, Wachäpfel, Weichsel, können in schattigen Ecken des Gartens, die Beeresträucher, Johannis- und Stachelbeeren, wie auch Erdbeeren auf den Rabatten längs der Wege zwischen dem Zwergobste und zur Begrenzung des Gemüselandes Platz finden.

II. a. Abteilung für Rebenbau.

In Weinbaugegenden soll im Schulgarten ein Sortiment anerkannt guter Rebensorten in möglichst starken Stöcken vertreten sein, um an denselben die wichtigsten Erziehungsarten und Schnitte vor-

zeigen zu können. Es ist jedoch bei der Rebenanpflanzung mehr auf die Güte und Eignung, als auf die Menge der Sorten Rücksicht zu nehmen, damit solche den Schülern genau bekannt und von ihnen im gegebenen Falle anderen minder guten Sorten vorgezogen werden.

II. b. Abteilung für Waldbau.

In Waldgegenden empfiehlt es sich, im Schulgarten die Nadel- und Laubhölzer aus Samen zu ziehen und hierbei auf die Kultur der Wälder (Aufforsten von Hutweiden) hinzuwirken.

III. Abteilung für Gemüsebau.

Bei der Benutzung des Gartenteiles soll auf die Samenzucht der leicht zu ziehenden Gemüsearten (Salat, Kraut, Kohlrüben, gelbe Rübe, Petersilienwurzel, Sellerie, Rüben, Bohnen, Erbsen u. s. w.) Rücksicht genommen werden, wobei ein kleines Mistbeet (1—3 Fenster) vorzügliche Dienste leistet.

Es müssen bewährte und geschätzte Gemüsesorten kultiviert werden, um auf diese Weise ihre Verbreitung in der Gegend anzubahnen.

Wie in der Abteilung für Obstbau die Arbeiten von den grösseren Knaben, so sollen die in der Gemüseabteilung vorzunehmenden Arbeiten vorzugsweise von den grösseren Schulmädchen, vom fünften Schuljahre angefangen, ausgeführt werden. Die Bepflanzung des Randes mit blühenden Gewächsen soll mit Geschmack geschehen.

IV. Abteilung für landwirtschaftliche Versuchszwecke.

Dieselbe hat aus einer Anzahl von Beeten zu bestehen, die vorzugsweise für den Anbau erprobter Kulturpflanzen oder von neuen Spielarten bereits verbreiteter Gewächse zu verwenden sind.

Ein kleiner und zwar nicht allgemein zugänglicher Raum soll, wo dies nur möglich, dazu verwendet werden, um auf demselben heimische Giftpflanzen, sowie die für den Hausgebrauch wichtigen gewerblichen und medizinischen Pflanzen zu kultivieren. Da jede Giftpflanze ihren besonderen Habitus hat, der sich nur durch wiederholte Betrachtung der Pflanze in den verschiedenen Stadien der Entwicklung dem Gedächtnisse einprägt, so ist die Anpflanzung der Giftpflanzen für den Unterricht besonders eifrig zu verwerten.

Womöglich sollen auch für den eigenen Gebrauch im Schulgarten einige Stücke guter Korbweidensorten gepflanzt werden.

An Orten, wo ein landwirtschaftlicher Lehrkurs besteht, hat der Schulgarten den Fortbildungsunterricht zu unterstützen.

Der Fruchtwechsel darf im Schulgarten nicht ausser acht gelassen werden.

V. Bienenstand.

Da die Bienenzucht nicht bloss für sich und für die Fruchtbarkeit der Obstbäume, sondern auch vom erziehlichen Gesichtspunkte von besonderer Wichtigkeit ist, so soll auch im Schulgarten, womöglich an einer günstigen Stelle, eine Bienenhütte aufgestellt werden.

Auf die Pflege des Schulgartens muss jederzeit die grösstmögliche Mühe und Sorgfalt verwendet werden. Mag der Schulgarten was immer für eine Grösse und Einrichtung haben, so muss stets das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein, dass der Garten nett und sauber gehalten und dass alle Kulturen sachlich richtig und zweckentsprechend betrieben werden, damit der Schulgarten seiner Bestimmung vollkommen genügen kann.

Über das Erträgnis des Schulgartens ist ein Abkommen zwischen Ortsschulrat und Schulleitung zu treffen, jedoch bedingt das erziehliche Moment und der Zweck des Schulgartens, dass Sämereien, Gemüse, Früchte und dergleichen, Edelreiser, sowie die erzogenen Obstbäume an fleissige Schüler abgegeben, eventuell der Gemeinde ganz unentgeltlich oder doch zu mässigen Preisen zur Verfügung gestellt werden.

Der Bezirksschulrat hat darüber zu wachen, dass bei einem Dienstwechsel des Schulleiters der Schulgarten nicht geschädigt, sondern im guten Zustande dem Nachfolger übergeben werde. Das Eigentum des abtretenden Schulleiters ist erforderlichen Falles abzulösen, jedoch darf der bepflanzte Schulgarten vom abtretenden Lehrer unter keinen Umständen geräumt, beziehungsweise ausverkauft werden.

Travaux manuels.

Nüüs. Mon plan de voyage primitif me menait pour le 6 avril à Leipzig, où j'ai l'intention de suivre un cours de Metallarbeit. Vu le nombre insuffisant d'inscriptions, ce cours a dû être renvoyé en été. J'ai été forcé de changer mon itinéraire et de me mettre en route un peu plus tard.

Mulhouse. Grâce à l'obligeance de M. Schweizer, directeur des Cours de travaux manuels, j'ai pu passer ce mois d'attente à Mulhouse et, tout en y étudiant de près le fonctionnement de ces cours, faire un peu de pratique dans le travail du fer sous l'habile direction